

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/17689 –**

### **Ersatzleistung für die Reisekunden des insolventen Unternehmens Thomas Cook sowie der dazugehörigen Subunternehmen (etwa Bucher Reisen und Öger Tours) durch die Bundesregierung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 11. Dezember 2019 ließ die Bundesregierung durch eine Pressemitteilung (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundesregierung-laes-st-thomas-cook-kunden-nicht-im-regen-steinen-1705836>) mitteilen, dass Kunden nicht auf den Schäden, die durch die Insolvenz des Reiseveranstalters Thomas Cook entstanden sind, sitzenbleiben sollen und Schäden, die nicht von anderer Seite ausgeglichen werden, vom Bund ersetzt werden.

Weiter heißt es: „Es ist deshalb beabsichtigt, den Thomas-Cook-Kundinnen und -kunden anzubieten, ihnen die Differenz zwischen ihrer Zahlung und dem, was sie von Zurich oder von anderer Seite zurückerhalten haben, auszugleichen. (...) Die Kunden müssen aktuell nicht selbst aktiv werden, um ihre Rechte zu wahren.“

Die Insolvenz des Reiseveranstalters Thomas Cook samt Subunternehmen hat bei den Kunden in Deutschland einen Schaden von 287 Millionen Euro verursacht, von denen aber nur – nach vorläufigen Berechnungen – 17,5 Prozent von der Zurich erstattet werden, da die verpflichtende Absicherung der Kunden auf 110 Millionen Euro pro Jahr gedeckelt ist (vgl. <https://www.managermagazin.de/unternehmen/artikel/thomas-cook-bundesregierung-muss-kunden-offenbar-entschaedigen-a-1300685.html>). Die Haftungsobergrenze wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften, das zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten ist, im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2015/2302 in Deutschland nur auf 110 Millionen Euro festgesetzt, weshalb das Unternehmen Thomas Cook die Kundengelder nur bis zu diesem Betrag absicherte.

Nach dem Beschluss des Insolvenzgerichts (Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe, Aktenzeichen 61 IN 89/19) vom 27. November 2019 werden die Reisekunden des insolventen Unternehmens Bucher Reisen & Öger Tours aufgefordert, ihre Insolvenzforderungen bei der Insolvenzverwalterin bis zum 12. Mai 2020 anzumelden.

1. Plant die Bundesregierung gesetzliche Maßnahmen, um die Kundengeldsicherung im Pauschalreisebereich zu verbessern?

Wenn ja, welche Maßnahmen sind konkret geplant?

Die Bundesregierung wird eine Neuregelung der Insolvenzsicherung im Reise-recht erarbeiten und beabsichtigt, Reformpläne bereits im Frühjahr 2020 vorzu-legen. Es werden verschiedene Modelle geprüft, wobei insbesondere Versiche-rungslösungen, Sicherungsfonds oder Kombinationen dieser Modelle in Be-tracht kommen.

2. Welche Haftungsobergrenze wird aus Sicht der Bundesregierung notwen-dig sein, um ein zukünftiges Eintreten des Bundes und damit des Steuer-zahlers ausschließen zu können?

Ziel der Bundesregierung ist es, dass Pauschalreisende im Falle künftiger Insol-venzen umfassend durch die Insolvenzsicherung des jeweiligen Reiseveranstal-tenden geschützt sind. Die Details werden noch geprüft, auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Ist der Bundesregierung der in der Vorbemerkung der Fragesteller genann-te Beschluss des Insolvenzgerichts vom 27. November 2019 bekannt?

Der Beschluss des Amtsgerichts Bad Homburg v.d. Höhe – Insolvenzgericht – zum Aktenzeichen 61 IN 89/19 vom 27. November 2019 ist der Bundesregie-rung bekannt.

4. Wie ist der Satz („Die Kunden müssen aktuell nicht selbst aktiv werden, um ihre Rechte zu wahren“) aus der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Pressemitteilung der Bundesregierung vom 11. Dezember 2019 zu verstehen, insbesondere im Hinblick auf den Beschluss des Insolvenz-gerichts vom 27. November 2019?

Der Bund zahlt den Ausgleich an Pauschalreisende, die bei einem deutschen Tochterunternehmen von Thomas Cook, bei der Thomas Cook International AG oder bei der Tour Vital Touristik GmbH gebucht und von dem Kundengel-dabsicherer, der Zurich Insurance plc, einen Sicherungsschein für Pauschalrei-sen gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten haben. Voraussetzung ist, dass die Pauschalreisenden ihre Forderung gegenüber der Zurich-Versicherung geltend gemacht und ihre Forderung beim Insolvenzverwalter an-gemeldet haben. Die Betroffenen müssen darüber hinaus derzeit noch nicht tä-tig werden, um die Ausgleichszahlung zu erhalten. Die Betroffenen werden über die Einzelheiten auf der Webseite des BMJV informiert. Die Bundesregie-rung wird zeitnah mit den nächsten Verfahrensschritten auf die Betroffenen zu-kommen und hierüber öffentlich informieren.

5. Auf welchem Weg sollen die Kunden von Thomas Cook vom Angebot der Bundesregierung, die Schäden, die durch die Insolvenz des Reiseverans-talters entstanden sind und nicht von anderer Seite ausgeglichen werden, zu ersetzen, Gebrauch machen können?

Im Zuge der Umsetzung ihrer Zusage beabsichtigt die Bundesregierung, den Betroffenen zeitnah ein kostenfreies onlinebasiertes Verfahren zur Anmeldung und Abwicklung der Ausgleichszahlungen bereit zu stellen.

6. Wie wird von Seiten der Bundesregierung sichergestellt, dass die Thomas-Cook-Kunden ihre Schäden, die sich aus der Differenz ihrer Zahlung an Thomas Cook und dem, was die von Zurich oder von anderer Seite zurückerhalten haben, richtig und wahrheitsgemäß beziffern?

Das onlinebasierte Verfahren zur Anmeldung und Abwicklung der Ausgleichszahlungen wird Abfrage- und Prüfroutinen enthalten, die eine Schlüssigkeitsprüfung und einen Datenabgleich ermöglichen, um Forderungen zu verifizieren.

7. Auf welche Weise wird die Bundesregierung ihr Ziel, die Thomas-Cook-Kunden unbürokratisch entschädigen zu wollen, bei derzeit drei Akteuren, die für die Schädigung eintreten (insolventer Reiseveranstalter, Reiseversicherung Zurich, Bundesregierung, vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) verwirklichen?

Voraussetzung für die Ausgleichszahlung ist, dass die Pauschalreisenden ihre Forderung gegenüber der Zurich-Versicherung geltend gemacht und ihre Forderung beim Insolvenzverwalter angemeldet haben (s. o. Antwort zu Frage 4.). Im Gegenzug zur Ausgleichszahlung wird sich der Bund alle Ansprüche abtreten lassen.

8. Wird die Bundesregierung mit der Zahlung an die Thomas-Cook-Kunden so lange warten, bis die Insolvenzquote festgestellt worden ist, was – wie allgemein bekannt ist – mehrere Jahre dauern kann?

Nein. Ziel der Bundesregierung ist es, mit dem Produktivbetrieb des Verfahrens zur Anmeldung und Abwicklung der Ausgleichszahlungen im Frühjahr 2020 zu beginnen.

9. Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Bundesregierung die Zahlung an die Thomas-Cook-Kunden vornehmen?

Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 63 auf Bundestagsdrucksache 19/16264 verwiesen.

